

BESTÄTIGTE ÜBERSETZUNG AUS DER ARABISCHEN SPRACHE

Anhand der vorgelegten *muḥālaʿa-Urkunde* wurde festgestellt, dass der Ehemann seine Ehefrau von der *ʿisma* [eheliche Bindung] und dem *nikāh-Vertrag* [*nikāh* ist die islamische Ehe nach Maßgabe der Scharia] befreit hat und sie ihm dafür von allen ehelichen Ansprüchen freigesprochen hat. Das schließt beider Formen der *Brautgabe al-moadschal* [Teil der Brautgabe, den die Frau bei der Heirat oder jederzeit danach verlangen kann] und *al-moadschel* [Teil der Brautgabe, dessen Zahlung nur bei der Scheidung oder im Fall des Todes des Ehemanns gewährt wird], *al-nafaqa* [Lebensunterhalt], den *ʿidda*-Unterhalt [*ʿidda* ist eine Wartezeit, die einer geschiedenen Frau vorgeschrieben ist, bevor sie heiraten darf], die Gegenstände der Mitgift *Jehaz*, den Goldschmuck sowie jegliche Ansprüche und Forderungen, die durch den Ehevertrag entstanden sind oder entstehen werden, ein.

Zu seiner Entlastung hat er eine Entschädigung in Höhe von / [REDACTED] / [REDACTED] an sie zu zahlen.

Die Ehefrau hat das angenommen und die Formel der *muḥālaʿa* mit ihrem Ehemann ausgesprochen sowie die Entschädigung bzw. den Ersatz entgegengenommen.

Das an diesem Verfahren beteiligte Ehepaar hat die Festlegung der *muḥālaʿa* gemäß deren Bedingungen und dem im Gerichtsverfahren protokollierten Inhalt, beantragt.

Sie wiederholten ihre Erklärungen und schlossen sie damit ab.

Die Erklärung ist ein Argument, das sich auf den Erklärenden beschränkt und für diesen bindend ist.

Die *muḥālaʿa RaḍāʿTa* beendet das Eheleben.

Aufgrund dessen:

[REDACTED]